



A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Donaueschingen	2
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen	2
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	5
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurechts- und Naturschutzamt / Untere Naturschutzbehörde	9
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr	12
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	13
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	14
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr	16
A.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	16
A.11	Netze BW GmbH	17
A.12	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	17
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17
A.14	Umweltbüro GVV Donaueschingen	17
A.15	Bund für Umwelt und Naturschutz	20
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	24
B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	24
B.2	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4	24
B.3	Vodafone BW GmbH / unitymedia BW GmbH	24
B.4	TransnetBW GmbH	24
B.5	Stadt Donaueschingen – Abwasserbeseitigung / Amt Tiefbau	24
B.6	Stadt Donaueschingen – Wasserwerk	24
B.7	Stadt Geisingen	24
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	24



A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Donaueschingen (Schreiben vom 07.08.2020)	
A.1.1	Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb Wald auf landwirtschaftlichen Flächen. Es sind keine Eingriffe in den angrenzenden Wald vorgesehen. Im Osten des geplanten Solarparks stockt ein ca. 70-jähriger Waldbestand, der sich hauptsächlich aus Fichten und Tannen zusammensetzt. Die Fichten sind z.T. rotfaul. Nach § 4 Abs. 3 LBO ist zwischen baulichen Anlagen bzw. Gebäuden und Wald ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten. Dieser wird auf einer Länge von ca. 300 m nicht eingehalten. Der Solarpark dient nicht dem permanenten Aufenthalt von Personen. Um privatrechtliche Haftungsansprüche auszuschließen, ist aus Sicht des Forstamtes die Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung erforderlich.	Dies wird berücksichtigt. Das Baufenster wird im Osten zurückgenommen, womit der Waldabstand von 30 m eingehalten wird. Im Bereich der Abstandsfläche wird eine private Grünfläche mit grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt. Die Vermaßung wird ergänzt. Von einer Haftungsverzichtserklärung wird abgesehen.
A.1.2	Der ebenfalls im Osten verlaufende Wirtschaftsweg dient der Erschließung der angrenzenden Waldflächen und ferner der Holzabfuhr. Damit eine problemlose Waldbewirtschaftung auch weiterhin möglich ist, ist bei der vorgesehenen Umzäunung des Areals auf einen ausreichenden Abstand (mind. 3 m) zu achten. Im Vorfeld der Maßnahme ist diesbezüglich Rücksprache mit dem zuständigen Revierleiter zu halten.	Dies wird berücksichtigt. Zwischen dem Wirtschaftsweg (Flst.-Nr. 166) und dem Baufenster ist eine private Grünfläche von mindestens 3 m Tiefe festgesetzt. Die Vermaßung wird ergänzt. Damit wird ein Abstand von mindestens 3 m zwischen dem bestehenden Wirtschaftsweg und der Umzäunung gesichert. Die innerhalb der privaten Grünfläche zu pflanzende Hecke steht der Erschließung und der Waldbewirtschaftung nicht entgegen.
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen (Schreiben vom 27.08.2020)	
A.2.1	Art der Vorgabe: „Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftli-	Dies wird zur Kenntnis genommen.



	<p>che Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden."</p>	
<p>A.2.2</p>	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)</p> <p>Verzicht auf die Ausweisung der Freiflächenanlage</p>	<p>Auf die Antwort unter A 2.3 wird verwiesen.</p>
<p>A.2.3</p>	<p>Es sollen ca. 9,3 ha landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung des Sondergebietes „Solarpark“ in Anspruch genommen werden. Diese Fläche wird von zwei landwirtschaftlichen Betrieben aus Aasen mit jeweils ca. 4 ha bzw. 5 ha bewirtschaftet. Bei einem Landwirt, der gleichzeitig auch Eigentumsfläche in diesem Gebiet hat, ist davon auszugehen, dass er durch die Mieteinnahmen von der Betreiberfirma die Einkommenseinbußen durch den Wegfall der Fläche kompensieren kann. Für den anderen landwirtschaftlichen Betrieb stellt der Wegfall dieser Pachtfläche ein Verlust dar. Insbesondere, da völlig offen ist, wie viele Jahre diese Fläche nicht mehr bewirtschaftet werden kann.</p> <p>Die Fläche ist agrarstrukturell bedeutsam, da sie nach der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung in die Vorrangflur II eingestuft wird. Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind Flächen der Vorrangflur II als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft aufgeführt und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Solch landbauwürdige Flächen sind für die Inanspruchnahme als Freiflächenanlage auszunehmen. Das Landwirtschaftsamt kann dem Vorhaben aus agrarstrukturellen Gründen nicht zustimmen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Ein verstärkter Klimaschutz ist unentbehrlich, da die Erderwärmung und damit einhergehend extremere Wetterlagen zunehmen, worunter nicht zuletzt auch die Landwirtschaft massiv leidet. Neben einem starken Ausbau von Solar und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Freiflächenanlagen beabsichtigt.</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen aufgrund ihrer Lage und Größe meist einen Konflikt zwischen einer unbeeinträchtigten landwirtschaftlichen Nutzung und der großflächigen Erzeugung erneuerbarer Energie und damit dem Klimaschutz dar.</p> <p>Eine Steigerung des Energiebedarfs ist aufgrund der zunehmenden Digitalisierung sowie dem Wandel von Verkehr und Industrie (Elektroautos, H₂ als Brennstoff, etc.) zu erwarten. Gleichzeitig muss, um die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, diese Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Im Vergleich zu Energiepflanzen für die Biogasproduktion sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächeneffizienter und schonen dadurch landwirtschaftliche Nutzfläche für die Nahrungs- oder Futtermittelproduktion.</p> <p>Die Fläche des Solarparks geht für die Landwirtschaft zudem nicht verloren, eine extensive Nutzung des Grünlandes durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung ist weiterhin möglich.</p> <p>Die Stadt Donaueschingen nimmt den Verlust landwirtschaftlicher Fläche zugunsten der solaren Energiegewinnung hin.</p>
<p>A.2.4</p>	<p>Der Wirtschaftsweg auf dem FSt.Nr. 2087 soll überbaut werden. Aus agrarstruktureller Sicht ist der Wirtschaftsweg für die Er-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



	reichbarkeit der umliegenden landwirt- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht notwendig und kann überplant werden.	
A.2.5	Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fläche weiterhin extensiv als Grünland oder für die Weidebewirtschaftung genutzt werden kann. Damit eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist, schlagen wir vor, dass die Module von der üblichen schrägen Aufstellweise abweichen und so aufgestellt werden, dass eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist z.B. durch senkrecht stehende Bifaciale-Module mit großem Modulreihenabstand. Dieser Modul Typ würde aus landwirtschaftlicher Sicht dann einen verminderten agrarstrukturellen Verlust darstellen.	Dies wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der vorgesehenen Gassenbreite von mindestens 5,5 m ist bereits eine rationelle Bewirtschaftung möglich. Die Aufstellung erfolgt in einem optimalen Winkel für das Verhältnis von Verschattung und Ertrag, um die optimale Leistung auf das Feld zu bekommen und keine weiteren Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.
A.2.6	Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, laut den Unterlagen, überwiegend innerhalb des „Solarparkes Aasen“. Dadurch werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Außerhalb liegend könnte die Maßnahme „Ersatz der Bruthabitate für Feldlerchen und/oder Wachteln“ erfolgen. Diese Maßnahme sollte flexibel gehalten werden. Nach Inbetriebnahme der Anlage sollte ein Monitoring zur Feldlerchen und/oder Wachtelpopulation in der Photovoltaikanlage durchgeführt werden. Wird festgestellt, dass die Photovoltaikanlage doch weiterhin auch als Bruthabitat genutzt wird, sind die CEF-Maßnahmen entsprechend anzupassen.	Dies wird berücksichtigt. Aufgrund des geringen Platzbedarfs der Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme insgesamt 0,2 ha) ist der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche außerhalb des Plangebiets gering. Ein Monitoring hinsichtlich der CEF-Maßnahmen ist vorgesehen. Dabei kann auch das Areal der PV-Anlage mitüberprüft werden. Wird dabei festgestellt, dass Feldlerchen die Anlage weiterhin als Bruthabitat nutzen, können die externen CEF-Flächen aufgegeben werden.
A.2.7	Aus landwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt, dass die Flächen innerhalb der eingezäunten Bereiche als Grünland extensiv genutzt werden sollen. Laut den Unterlagen soll dies durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung erfolgen. Dieser regelmäßige Turnus ist erforderlich, um den Futterwert der Pflanzen nicht zu verlieren und die Etablierung von „Giftpflanzen“ (Pflanzen mit Inhaltsstoffen, die für Tiere giftig bzw. schädlich sind, z.B. Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose oder Klappertopf) zu vermeiden. Die genannten Altgrasstreifen sind ebenfalls regelmäßig zu bewirtschaften, um auch	Dies wird berücksichtigt. Für das Vorhaben ist festgesetzt, dass für den jeweils aktuell anzulegenden Altgrasstreifen eine Mahd (bzw. Beweidung) ausgesetzt wird, zum nächsten Mahdzeitpunkt wird der Streifen dann abgemäht und an anderer Stelle neu angelegt. Bei einer zweischürigen Mahd / Beweidung wird damit die gesamte Fläche, inkl. der Altgrasstreifen, mindestens einmal jährlich bewirtschaftet.



	hier die Etablierung von Giftpflanzen zu vermeiden.	
A.2.8	Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Planung Ökopunkte generiert werden. Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen für die Inanspruchnahme von kommunalen Planungen, Ausgleichsmaßnahmen, freiwillige Extensivierungsmaßnahmen nimmt generell immer weiter zu. Der hier entstandene Ökopunkteüberschuss sollte für solch künftige Planungen in Rechnung genommen werden. Als Ausgleich für das Landschaftsbild sollte monetär abgegolten werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen (UM Baden-Württemberg) muss die Generierung von Ökopunkten bei Freiflächensolaranlagen freiwillig und getrennt vom verpflichtenden Bebauungsplanverfahren durch eine naturnahe und zielartenausgerichtete Gestaltung erfolgen. Aus Sicht der UNB geht dies nur im Umfeld, nicht innerhalb der Solaranlage. Der rechnerische Überschuss an Ökopunkten wird gemäß Stellungnahme der UNB (vgl. Nr. A.4) dem verbleibenden Eingriff in das Landschaftsbild zugeordnet, sodass kein Überschuss verbleibt.
A.2.9	In die „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ soll ein zusätzlicher Punkt aufgenommen werden, der die Nachfolgenutzung der Flächen regelt, sobald der „Solarpark Aasen“ rückgebaut wird. Folgender Textvorschlag hierzu: Die Fläche ist in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wieder zu überführen und ohne Bewirtschaftungsauflagen landwirtschaftlich zu nutzen. Bei der weiteren Planung ist die Zusage, dass bei Aufgabe der Photovoltaikanlage der jetzige Ackerstatus auf dem FSt.Nr. 2089, Gemarkung Aasen wiederhergestellt wird, unbedingt weiterhin mit aufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Die nachfolgende Festsetzung wird nach § 9 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„Nach Nutzungsaufgabe des Solarparks ist die Fläche in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wieder zu überführen und ohne Bewirtschaftungsauflagen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung zu stellen.“</i> Der Sachverhalt wird in der Begründung und im Umweltbericht erläutert.
A.2.10	Über das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach Abschluss der Kartierungen bitten wir uns zu informieren; ggf. behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.	Dies wird berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung liegt der Begründung des Bebauungsplans bei.
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 19.08.2020)	
A.3.1	Wir bitten Sie, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige	Dies wird berücksichtigt. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz) wird weiterhin beteiligt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgearbeitete Planfassung übersandt.



	tige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.	
A.3.2	Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.3	Niederschlagswasser Im Hinblick auf die Qualität des Niederschlagswasserabflusses sind für Bedachungen und Anlagen zur Regenwasserableitung unbeschichtete Metalle wie Kupfer, Zink und Blei nach Möglichkeit zu vermeiden. Ein generelles Verbot von Bedachungsmaterialien, die eine Ausschwemmung von Schwermetallen zur Folge haben können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes rechtlich jedoch nicht zulässig. Aus diesem Grund empfehlen wir, Punkt 1.7.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen folgendermaßen anzupassen: „Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metaldachflächen einfordern.“ Diese Vorgabe gilt in gleicher Weise für die Photovoltaik-Module.	Dies wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird angepasst: <i>„Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern und Photovoltaikmodulen aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.“</i> Zur Verringerung des Eingriffs in das Schutzgut Wasser (Grundwasser) soll sämtliches Wasser ortsnah versickert werden. Eine Einleitung in die Kanalisation ist damit obsolet.
A.3.4	Bodenschutz	
A.3.4.1	<u>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</u> Die Inanspruchnahme der Bodenflächen durch den Solarpark stellt grundsätzlich einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Vorentwurf des Umweltberichts haben wir	Dies wird zur Kenntnis genommen.



<p>diesbezüglich geprüft:</p> <p>Für das Plangebiet liegen Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK und ALB vor. Die Bewertung nach ALK/ALB erfolgt flurstücksscharf. Hieraus ergibt sich eine höhere Flächenauflösung als beispielsweise in der BK 50. Aus diesem Grund bitten wir, diese Werte den Werten der BK 50 vorzuziehen.</p> <p>Für die Bewertung des Ist-Zustands sind nach ALK/ALB für alle betroffenen Flurstücke folgende Bodenfunktionswerte anzusetzen:</p> <p>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2 (mittel) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1 (gering) Filter und Puffer für Schadstoffe: 1,5 (gering - mittel) Sonderstandort für naturnahe Vegetation: - - Gesamtbewertung: 1,5</p> <p>Somit sind bei einer Fläche von 92.789 m² für den Ausgangszustand 556.734 Ökopunkte anzusetzen. Wir bitten, die Bewertung des Planzustandes entsprechend anzupassen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bewertung des Bodens wird gemäß der Bodenschätzung nach ALK/ALB angepasst.</p>
<p>A.3.4.2 <u>Umgang mit Bodenmaterial</u></p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben:</p> <p>Die Erdarbeiten sind von einer bodenkundlich ausgebildeten Fachperson begleiten zu lassen (bodenkundliche Baubegleitung). Zudem ist bereits im Planungsprozess ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, um dem vermeidbaren Verlust von Bodenfunktionen im Plangebiet entgegenzuwirken. Dieses Konzept ist frühzeitig mit uns abzustimmen.</p> <p>Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Eingriff in den Boden ist aufgrund der Charakteristik des Vorhabens und der äußerst kleinflächigen Versiegelung als nur geringfügig anzusehen. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Die nachfolgenden Anpassungen und Ergänzungen zum Befahren und Zeitpunkt der Erdarbeiten werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen:</p>



	<p><i>„Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm²) befahren werden.“</i></p> <p><i>„Erarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.“</i></p>
<p>A.3.5 Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</p> <p>Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.</p> <p>Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der nachfolgende Hinweis zu Altlasten wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„Im Bereich des Plangebietes sind bisher keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis unverzüglich anzuzeigen.“</i></p>
<p>A.3.6 Oberirdische Gewässer</p> <p>Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	
<p>A.3.7 Grundwasserschutz</p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p> <p>Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Aus diesem Grund ist als Maßnahme zum Schutz des Bodens (§ 9 (1) Nr. 20</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der nachfolgende Hinweis zum Grundwasser wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.“</i></p> <p><i>In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Zuge von Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie während des normalen Betriebs und bei Störfällen keine Stoffe in das Grundwasser gelangen können, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.“</i></p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die nachfolgende Festsetzung wird in den Bebau-</p>



	<p>BauGB) festzusetzen, dass ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen sind, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>ungsplan aufgenommen:</p> <p><i>„Ölbefüllte Transformatoren sind in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann.“</i></p>
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Baurechts- und Naturschutzamt / Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 14.09.2020)	
A.4.1	<p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Offenlage.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Baurechts- und Naturschutzamt/ Untere Naturschutzbehörde) wird weiterhin beteiligt.</p>
A.4.2	Zum Umweltbericht:	
A.4.2.1	<p><u>Kap. 4.2 Boden (Seite 14):</u></p> <p>Zur Bodenbewertung wird auf die Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz verwiesen. Demnach kann der Boden einheitlich mit 1,5 in der Gesamtbewertung eingestuft werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bodenbewertung wird angepasst.</p>
A.4.2.2	<p><u>Kap. 4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Seite 16):</u></p> <p>Hier sind noch ergänzende Untersuchungen zur Ackerflora und zum Fachbeitrag Artenschutz vorgesehen. Die UNB wird im Rahmen der Offenlage hierzu Stellung nehmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.2.3	<p><u>Kap. 5.2 Grünordnerische Festsetzungen / M5 Begrünung des SO-Gebiets (Seite 20):</u></p> <p>Zur Dauernutzung: Für eine mögliche künftige Beweidung soll ergänzend festgesetzt werden, dass alternativ auch ein rollierendes System in Absprache mit dem Landschaftserhaltungsverband (LEV) und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) möglich ist. Dazu könnte die Fläche z. B. in 2 oder 4 Teilflächen aufgeteilt werden und diese Nacheinander beweidet werden (z. B. April/Juni bzw. April/Mai/Juni/Juli). Ein zweiter Durchgang soll dann August/Oktober bzw. von August bis ca. November erfolgen. Dabei könnte jedes Jahr mit einer anderen Teil-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzungen zur Dauernutzung werden hinsichtlich eines rollierenden Weidesystems und der Pflegezeitpunkte angepasst.</p>



<p>fläche begonnen werden. Die Besatzstärke wäre entsprechend zu wählen. Als Ziel ist in jedem Fall eine arten- und blütenreiche Weide festzusetzen, die der Ausgleichsbilanz entspricht. Bei einer Mahd wäre die erste Mahd i. d. R. eher gegen Ende Juni vorzusehen, eine zweite Mahd dann im September.</p>	
<p>A.4.2.4 <u>Kap. 6.6 Landschaftsbild (Seite 31):</u></p> <p>Unter Ausgleichsmaßnahmen und Fazit wird festgehalten, dass einerseits ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild nicht möglich ist, andererseits, dass die erforderliche Kompensation mittels Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erreicht wird und somit eine unerhebliche Beeinträchtigung verbleibt. Dieser Auffassung wird unsererseits nicht zugestimmt. Da kein weitergehender schutzgutinterner Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild möglich ist, soll der Eingriff schutzgutübergreifend ausgeglichen werden. Hierzu kann der Überschuss im Schutzgut Vegetation angesetzt werden.</p> <p>Überschlägig kann u. E. der verbleibende Eingriff in das Landschaftsbild mit 1 €/m² (Gebührenabgabeverordnung 1-5 €/m², Ansatz unterste Stufe) beziffert werden. Wird von einem Überschuss von ca. 260.000 ÖP (nach Korrektur Eingriff Boden) ausgegangen und werden 0,25 €/ÖP angesetzt, ergeben sich ca. 65.000 €. Rechnet man diese Summe auf die Solarparkfläche (9 ha) um, ergäben sich als Ausgleich für das Landschaftsbild ca. 0,72 €/m². U. E. kann damit verbalargumentativ festgestellt werden, dass durch den ÖP-Überschuss, die Randeingrünung und die Entwicklung von artenreichem Grünland der Eingriff auch in das Landschaftsbild schutzgutübergreifend weitgehend ausgeglichen ist. Es kann hinsichtlich der Eingriffs-/ Ausgleichsbeurteilung festgehalten werden, dass durch die Planung einerseits deutlich wahrnehmbar in die Landschaft und in den Naturhaushalt eingegriffen wird, andererseits aufgrund der Standortgegebenheiten und den teils positiven Nebenwirkun-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild wird, zusätzlich zu den Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen, um den Ausgleich gemäß Ausgleichsabgabeverordnung mittels der überschüssigen Ökopunkte ergänzt.</p>



	<p>gen (Nutzungsextensivierung) der Eingriff letztendlich unerheblich bleiben kann. Eine darüber hinaus gehende positive Ökopunkte-Bilanz ist - zumindest bei der geplanten Belegungsdichte mit Solarpaneelelen - kaum zu begründen und zu vermitteln.</p>	
A.4.2.5	<p><u>Kap. 6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche (Seite 32):</u></p> <p>Zur Betroffenheit des EU-VSG Baar kann die untere Naturschutzbehörde erst bei Einreichung der vorgesehenen Natura 2000-Prüfung Stellung nehmen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.2.6	<p><u>Kap. 8.1 Bilanzierung der Schutzgüter (Seite 34):</u></p> <p>Die Aussagen sollen in der tabellarischen Aufstellung entsprechend den Anmerkungen angepasst bzw. ergänzt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>
A.4.2.7	<p><u>Kap. 8.2 Bilanzierung nach Ökopunkten (Seite 37):</u></p> <p>Der Bilanzierung der Biotoptypen wird zugestimmt. Hinsichtlich der Bilanzierung Schutzgut Boden wird auf die Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz verwiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.4.2.8	<p><u>Kap. 9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Seite 39):</u></p> <p>Entsprechend den noch ausstehenden Ergebnissen ist für die planexternen CEF-Maßnahmen wie auch für die planinternen Maßnahmen ein Monitoring vorzusehen und zu beschreiben, dass dann im Bebauungsplan festgesetzt werden soll.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Monitoring bezüglich der Magerwiesenentwicklung und der Ausgleichsfläche für die Feldlerche wird durchgeführt.</p>
A.4.3	<p>Ergänzend zur Planung schlagen wir vor, auch entlang der Südseite einen privaten Grünstreifen F2 auszuweisen und hier die Entwicklung eines Saumstreifens (gelegentliche Mahd bei aufkommenden Gehölzen mit Abräumen) vorzusehen oder als niederwüchsigen Blühstreifen einzusäen. Im Osten könnten die hier mögliche Gebäude auch mit Sträuchern entsprechend F1 eingegrünt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Festsetzung zur Gestaltung der privaten Grünfläche F2 im Süden mit Anlage eines extensiv genutzten Saumstreifens / Blühstreifens wird aufgenommen.</p> <p>Hinweis: Der Speicher ist in der aktuellen Planung nicht mehr im Südosten, sondern im Norden geplant, weshalb eine Eingrünung mit Sträuchern bereits gegeben ist.</p>
A.4.4	<p>Die gemäß Umweltbericht erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind in den Be-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



	<p>bauungsplanvorschriften entsprechend festzusetzen. Der Eingriff durch das Vorhaben kann nur dann insgesamt als ausgeglichen gewertet werden, wenn die Entwicklung eines artenreichen Grünlands gewährleistet ist und erforderliche CEF-Maßnahmen entsprechend dem ausstehenden Artenschutzgutachtens umgesetzt werden.</p>	
A.4.5	<p>Die Umsetzung der planinternen und planexternen Maßnahmen ist daher durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Vorhabenträger bzw. auch zwischen der Stadt Donaueschingen und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vor Satzungsbeschluss zu sichern. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine ökologische Bauaufsicht zu begleiten und durch ein Monitoring nachzuweisen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Der Vorhabenträger, die Firma MaxSolar, wird mit der Stadt Donaueschingen einen Vertrag abschließen.</p> <p>Ein Monitoring bezüglich der Magerwiesenentwicklung und der Ausgleichsfläche für die Feldlerche wird durchgeführt.</p> <p>Eine ökologische Bauaufsicht zur Umsetzung der Maßnahmen wird aufgrund der geringfügigen Eingriffe nicht für erforderlich gehalten.</p>
A.4.6	<p>Eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde kann erst nach Einreichung des vollständigen Umweltberichts mit den noch vorgesehenen Ergänzungen, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und des Artenschutzgutachtens mit planexternem Maßnahmenkonzept erfolgen. Weitergehende Hinweise und Forderungen bleiben vorbehalten. Wir bitten am Verfahren weiter beteiligt zu werden und nach Abschluss des Verfahrens um die Überlassung einer Endfertigung des Bebauungsplans.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 11.08.2020)	
A.5.1	<p>Das Plangebiet befindet sich etwa 3,7 km nordöstlich des Flugplatzbezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Donaueschingen außerhalb dessen beschränkten Bauschutzbereiches.</p> <p>Durch die Planungen mit einer max. Höhe von 5,00 m ü. G. werden Belange der Luftfahrt voraussichtlich nicht berührt. Sofern entspiegelte und blendfreie Module eingesetzt werden, erheben wir keine Bedenken gegen die Installation.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan „Solarpark Aasen“ enthält folgende örtliche Bauvorschrift, welche eine Blendwirkung ausschließen lässt:</p> <p><i>„Solarmodule sind ausschließlich reflektionsarm und somit blendfrei zulässig.“</i></p>



A.6 Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 04.08.2020)		
A.6.1	<p>Die geplante Errichtung eines großen Freiflächensolarparks in Donaueschingen-Aasen ist jedoch derzeit auch Gegenstand des parallel durchgeführten Verfahrens zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen.</p> <p>Da sich die Planungen auf Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanebene im Wesentlichen entsprechen, wird sich die höhere Raumordnungsbehörde zu dieser Planung - unter Berücksichtigung auch des nun vorgelegten Bebauungsplanentwurfes -daher nur im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens näher äußern. Die raumordnerische Stellungnahme zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf wird insoweit dann im Grundsatz auch für den aus dieser FNP-Darstellung entwickelten Bebauungsplanentwurf gültig sein.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	<p>Ob bzw. in wie weit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte Umweltbericht (mit einem integrierten Grünordnungsplan und einer ersten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung) sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Hierbei regen wir allerdings an, die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit wie möglich auch tatsächlich als Festsetzungen in den textlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes aufzunehmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.



A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 19.08.2020)	
In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde nehmen wir zu der vorgelegten Planung hiermit Stellung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7.1 Mit den Unterlagen wird ein Solarpark geplant. Die Flächen befinden sich außerhalb vom Wald auf landwirtschaftlichen Flächen. Es sind keine Eingriffe in den angrenzenden Wald vorgesehen. Im Osten des geplanten Solarparks stockt ein ca. 70-jähriger Waldbestand, der sich hauptsächlich aus Fichten und Tannen zusammensetzt. Die Fichten sind z.T. rotfaul, eine Gefährdung der Solarmodule ist daher nicht auszuschließen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass durch die Bäume eine Schattenwirkung für die Solarmodule eintritt. Eine weitere Abstimmung mit dem Waldbesitzer und der unteren Forstbehörde ist daher erforderlich.	Dies wird berücksichtigt. Das Baufenster wird im Osten zurückgenommen, womit der Waldabstand von 30 m eingehalten wird. Im Bereich der Abstandsfläche wird eine private Grünfläche mit grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt. Die Vermaßung wird ergänzt. Durch das Abrücken der Modulfläche vom Wald ist ein konfliktfreies Nebeneinander gewährleistet.
A.7.2 Außerdem weisen wir darauf hin, dass der ebenfalls im Osten verlaufende Wirtschaftsweg der Erschließung der angrenzenden Waldflächen und ferner der Holzabfuhr dient. Damit eine problemlose Waldbewirtschaftung auch weiterhin möglich ist, ist bei der vorgesehenen Umzäunung des Areals auf einen ausreichenden Abstand (mind. 3 m) von diesem Weg zu achten.	Dies wird berücksichtigt. Zwischen dem Wirtschaftsweg (Flst.-Nr. 166) und dem Baufenster ist eine private Grünfläche von mindestens 3 m Tiefe festgesetzt. Die Vermaßung wird ergänzt. Damit wird ein Abstand von mindestens 3 m zwischen dem bestehenden Wirtschaftsweg und der Umzäunung gesichert. Die innerhalb der privaten Grünfläche zu pflanzende Hecke steht der Erschließung und der Waldbewirtschaftung nicht entgegen.
A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 31.08.2020)	
A.8.1 Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis zur Geotechnik wird in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Arietenkalk-Formation sowie der Psilonotenton- und Angulatenton-Formation (jeweils Unterjura). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbe-</i>



<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Arietenkalk-Formation sowie der Pylonotenton- und Angulatenton-Formation (jeweils Unterjura).</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei den Gesteinen der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><i>feuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei den Gesteinen der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</i></p>
<p>A.8.2 Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.8.3 Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



A.8.4 Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.5 Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6 Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.7 Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 18.08.2020)	
A.9.1 Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 21.07.2020 geprüft und stimmen diesem zu. Die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes grenzen an keine klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes oder des Landes. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies wird berücksichtigt. Das Regierungspräsidium Freiburg (Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr) wird weiterhin beteiligt.
A.10 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 31.07.2020)	
A.10.1 Ihr Schreiben zu o.g. Bebauungsplan ist bei uns in Reutlingen eingegangen. Bitte senden Sie zukünftige Bauleitpläne	Dies wird zur Kenntnis genommen.



	nungen an unser zentrales Funktionspostfach <u>T-NL-SW-PTI-32-Bauleitplanunfi@telekom.de</u>	
A.11	Netze BW GmbH (Schreiben vom 18.08.2020)	
A.11.1	<p>Gegen den Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.</p> <p>Wir möchten Sie jedoch noch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Netze BW GmbH darstellt.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch den Vorhabenträger wurde eine Anschlussanfrage an den Netzbetreiber ED Netze Rheinfelden gestellt und eine Einspeisezusage bekommen. Die Einspeisung erfolgt nach Aussagen des Netzbetreibers in Bad Dürkheim, Ludwigstraße 17 (in circa 3,85 km Entfernung).</p> <p>Die Netze BW GmbH wird weiterhin beteiligt.</p>
A.12	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 05.08.2020)	
A.12.1	<p>Der bisherige Ausbau unseres Breitbandnetzes ist noch nicht in näherer Umgebung des geplanten Solarparks. Wir möchten Sie bitten, dem Bauherrn den Hinweis zu geben, dass er für einen späteren Glasfaseranschluss ein Leerrohr (Anforderung mind. 25 mm Innendurchmesser) einplanen kann/sollte.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Leerrohr für einen späteren Breitbandausbau führt zu zusätzlichen Erschließungskosten und liegt nicht im Interesse des Bauherrn.</p>
A.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 03.08.2020)	
A.13.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.14	Umweltbüro GVV Donaueschingen (Schreiben vom 29.08.2020)	
A.14.1	<p>Es ist unstrittig, dass für den Erfolg der Energiewende die Solarenergie ganz wesentlich ausgebaut werden muss. Während gebäudeintegrierte Anlagen - von Konfliktfällen mit dem Denkmalschutz abgesehen - auf weitgehende Zustimmung stoßen, sind Freiflächenanlagen umstritten. Sie entziehen der Landwirtschaft</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird durch Aussagen zur Leistung des Solarparks ergänzt.</p> <p>Es wird zudem klargestellt, dass sich das Plangebiet in einem benachteiligten Gebiet von Baden-Württemberg befindet und daher eine Vergütung gemäß EEG möglich ist.</p>



<p>Flächen und stellen technische Bauwerke in der freien Landschaft dar, die das Landschaftsbild verändern. Auf der anderen Seite bringen PV-Anlagen auf die Fläche bezogen einen 20fachen Stromertrag, verglichen mit Energiemais für Biogas.</p> <p>Es ist durchaus angebracht, bei Freiflächen-Solaranlagen restriktiv vorzugehen, solange noch hunderte Hektar Dachflächen ungenutzt sind. Auch in Gewerbegebieten auf der Baar liegen viele Hektar Flachdächer brach, teilweise weil bei der Bauleitplanung versäumt wurde, Solarnutzung verbindlich vorzugeben. Und viele Eigentümer wollen hier nicht handeln, aus welchen Gründen auch immer.</p> <p>In der Begründung sollte bei der Standortabwägung ein Abgleich mit den Bestimmungen des EEG 2017, „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 16.02.2018 sowie der FFÖ-VO erfolgen. Die geplante Leistung des Solarparks sollte angegeben werden.</p>	
<p>A.14.2 Um Planungen vorzubeugen, die nicht in angemessener Zeit realisiert werden, sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer das Vorhaben umzusetzen ist.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Sollte sich die Umsetzung entgegen den Erwartungen verzögern oder das Vorhaben aus unvorhersehbaren Gründen scheitern, bleibt die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Eine Umsetzungsfrist ist entbehrlich.</p>
<p>A.14.3 Standort / Landschaftsbild</p> <p>Es handelt sich um eine rd. 9,3 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich von Aasen im Bereich nördlich der A 864. Die geplante Solaranlage wird mit Modulen in konventioneller Schrägbauweise errichtet. Aufgrund der Lage zwischen zwei Waldstücken ist lediglich von Süden eine Beeinflussung des Landschaftsbildes zu erwarten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.14.4 Naturschutz</p> <p>Die Anlage liegt im Vogelschutzgebiet „Baar“. Natur- und Artenschutzaspekte werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung noch näher untersucht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>A.14.5 Bauungsvorschriften</p> <p>Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass Betriebsgebäude mit einer Grundfläche von 1.500 m² zulässig sein sollen. In vergleichbaren Solarparks wird die Grundfläche der Betriebsgebäude deutlich stärker begrenzt (Größenordnung ca. 50 m²). Selbst bei Berücksichtigung des geplanten Speichers erklärt dies die Größenordnung der Fläche für Betriebsgebäude von 1.500 m² nicht. In keinem Fall sollten nicht notwendige Bauten im Außenbereich entstehen.</p> <p>Hinsichtlich der Dachbegrünung von Flachdächern wäre es wünschenswert, eine vollständige Begrünung und nicht nur die Begrünung von 80% der Dachflächen festzusetzen.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die überbaubare Grundstücksfläche bzw. die versiegelte Fläche konnte mit der überarbeiteten Planung deutlich reduziert werden. Das anfallende Regenwasser verbleibt auch ohne Dachbegrünung im natürlichen Wasserkreislauf. Eine Ableitung ist nicht vorgesehen. Auf eine Dachbegrünung der Container wird verzichtet, weil sie technisch kaum umsetzbar erscheint.</p>
<p>A.14.6 Grünordnung</p> <p>In der Pflanzliste unter Punkt 1.8.1 sollte die Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) gestrichen werden, da sie stark ausläufertreibend und sehr dominant ist und somit für den schmalen Heckenstreifen ungeeignet.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Schlehe wird aus der Pflanzliste herausgenommen.</p>
<p>A.14.7 Regenwasser</p> <p>Keine Anmerkungen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.14.8 Plangestaltung</p> <p>Keine Anmerkung</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.14.9 Energie</p> <p>Keine Angaben</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.14.10 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</p> <p>Keine Anmerkungen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.14.11 Monitoring</p> <p>In den Bauungsvorschriften müssen die erforderlichen Monitoringmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden. Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 zu überwachen. Es ist im Detail zu ergänzen, wer wann was wie prüft. Diese Darstellung ist Vorausset-</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Ein Monitoring bezüglich der Magerwiesenentwicklung und der Ausgleichsfläche für die Feldlerche wird durchgeführt.</p> <p>Eine ökologische Baubegleitung wird aufgrund der geringfügigen Eingriffe nicht für erforderlich gehalten.</p>



	<p>zung für die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes. Das Monitoringkonzept sollte u.a. die Entwicklung der Magerrasenvegetation und der Feldhecke umfassen. Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen.</p>	<p>Hinweis: Im Plangebiet soll lediglich eine Magerwiese entwickelt werden, kein noch nährstoffärmerer und trockenerer Magerrasen.</p>
A.15	Bund für Umwelt und Naturschutz (Schreiben vom 11.09.2020)	
	<p>Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg und des BUND Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.15.1	<p>Wir begrüßen selbstverständlich die Bemühungen, mehr Strom aus regenerativen Quellen zu erzeugen, aber unsere Aufgabe sehen wir auch darin, Schwachstellen der vorgelegten Planung aufzuzeigen und Verbesserungen einzubringen.</p> <p>Begrüßt wird zunächst die geplante Entwicklung einer Magerwiese unter Belassen von alternierenden Altgrasstreifen. Aufgrund der Flächengröße schlagen wir bei Beweidung außerdem eine Aufteilung der Fläche in mehrere Koppeln vor, um eine möglichst kurze Beweidungszeit zu realisieren (Stoßbeweidung mit langen Ruhezeiten, zeitlich gestaffelt). Alternativ können wir uns auch eine besatzschwache extensive Dauerbeweidung vorstellen. Die Pflege und mögliche Bewirtschafteter sollten bereits beim nächsten Planungsschritt feststehen, um Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Reihenfolge der Beweidung sollte jährlich gewechselt werden. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pestiziden ist auf den Anlageflächen auszuschließen, ebenso jegliches Mulchen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anwendung eines rollierenden Koppelsystems wird als Alternative in die Festsetzungen aufgenommen (vgl. Stellungnahme der UNB, Nr. A.4).</p> <p>Eine extensive Dauerbeweidung ist hinsichtlich der Entwicklung einer artenreichen Wiese hingegen nicht zielführend, da dies das selektive Fressen begünstigt und zu einer Ruderalisierung der Weide führt.</p> <p>Ein Verbot von Pestiziden und chemisch-synthetischen Düngemitteln wird aufgenommen.</p> <p>Mulchen ist nur bei geringen Weideresten (< 30%) im Zusammenhang mit einer Nachpflege des beweideten Grünlands zulässig, ansonsten muss das Mahdgut abgefahren werden.</p>
A.15.2	<p>Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage darf inklusive aller Gebäudeteile nicht über 5 Prozent liegen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend der aktualisierten Planung wird zulässige Grundfläche deutlich reduziert. Der Versiegelungsgrad der 9,3 ha großen Fläche liegt zukünftig bei ca. 0,4%. Eine Ableitung des Regenwassers ist weder vorgesehen noch erforderlich. Das Re-</p>



	genwasser verbleibt im natürlichen Wasserkreislauf.
<p>A.15.3 EU-Vogelschutzgebiet</p> <p>Die Vorhabensfläche liegt vollständig im Vogelschutzgebiet. Eine der wichtigsten Zielarten ist der Rotmilan, der hier einen Verbreitungsschwerpunkt hat. Für die Art hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung. Die Überstellung von 9 ha Nahrungshabitat innerhalb eines Radius von 1 km von den nächsten Revierzentren sehen wir - im Gegensatz zum Gutachter- als Verlust essentieller Nahrungsflächen an. In wie weit der Rotmilan die Anlagenfläche noch nutzen kann, ist offen, auch bei dem genannten Reihenabstand. Die zitierte Literatur macht dazu keine Aussagen. Da der Rotmilan weder ein Ansitzjäger wie der Mäusebussard, noch so ein geschickter Flieger wie der Sperber ist, gehen wir mindestens von einem Teilverlust an essentieller Nahrungsfläche aus. Diese ist in der noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu bewerten, auch in Hinblick auf die Summation bereits erfolgter Flächenverluste (u.a. Baugebiete, Kiesabbau, Ausbau B27). Ein Ausgleich ist durch Aufwertung im Umkreis von 1 km um die nächstgelegenen Revierzentren zu realisieren.</p> <p>Auch für die Wachtel und Feldlerche gehen wir von einem Flächenverlust im südlichen Bereich durch die entstehende Kullissenwirkung aus. Wir gehen davon aus, dass ein Ausgleich in Kombination mit Maßnahmen für den Rotmilan möglich ist, wie z.B. die Anlage von niederwüchsigen Blühflächen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Zielarten des Vogelschutzgebiets, insbesondere den Rotmilan, wird in der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ausführlich eingegangen.</p> <p>Aufgrund der breiten Reihenabstände und der Extensivierung des Grünlands sowie der Anlage von Hecken und großflächiger Saumvegetationsflächen ist eine Steigerung des Nahrungsangebots im Vergleich zum Bestand zu erwarten, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets als Nahrungshabitat nicht zu erwarten ist.</p> <p>Die Wachtel wurde im Plangebiet und der Umgebung nicht nachgewiesen. Die Feldlerche wurde zwar mit einem Revier im Plangebiet sowie zwei Revieren in der Nähe nachgewiesen, ist aber keine Art, die für das Vogelschutzgebiet gelistet ist. Für den Verlust des Feldlerchenreviers im Plangebiet werden aber CEF-Maßnahmen durchgeführt.</p>
<p>A.15.4 Landschaftsbild</p> <p>Der Gutachter geht von einer mittleren Wertigkeit aus, dem wir angesichts der Lage und der vorhandenen Erholungsnutzung zustimmen.</p> <p>Die Minimierungsmaßnahmen wirken sich allerdings nicht auf die Ansicht von Süden aus, die wegen einer unerwünschten Beschattung nicht eingegrünt wird. Damit</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbilds wird, zusätzlich zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, um den Ausgleich gemäß Ausgleichsabgabeverordnung mittels der überschüssigen Ökopunkte ergänzt.</p> <p>Zum Schutz des Landschaftsbilds werden die Stromspeicher im Norden vorortet.</p>



<p>verbleibt durch die technische Überprägung der Fläche ein Eingriff, wie im Umweltbericht richtig dargestellt. Leider wird dieser aber nicht bilanziert wie es nach der Ausgleichsabgabeverordnung aber möglich ist. U.E. ist dafür ein Ausgleich von mind. 1 € anzusetzen: verbleibende dauerhafte technische Überprägung des Landschaftsbildes in einem Erholungsgebiet (Hirschhalde, Wanderweg) bei mäßiger bis geringer Fernwirkung.</p>	
<p>A.15.5 Aufgrund der o.g. Ausführungen gehen wir von einem höheren Ausgleichsbedarf aus. Folgende Maßnahmen schlagen wir vor (vgl. auch Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen des UM 2019 im Anhang):</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A.15.5.1 Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen sollten insbesondere zur Mehrung artenreichen Grünlands festgelegt werden. Der Erfolg aller Festsetzungen ist durch ein Monitoring mit Beteiligung der hier genannten Verbände und durch kompetente Gutachter*innen über mindestens zehn Jahre zu prüfen und zu gewährleisten. Die Ergebnisse sind zu publizieren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein Monitoring zu Magerwiesenentwicklung wird durchgeführt. Die Ergebnisse des Monitorings und daraus abzuleitenden Maßnahmen werden mit den zuständigen Behörden kommuniziert.</p>
<p>A.15.5.2 Wenn eine Einzäunung der Anlage unvermeidbar ist, muss die Durchgängigkeit für Kleintiere (mindestens 20 Zentimeter Bodenabstand) gewährleistet sein. Die Umzäunung soll nach außen hin i. d. R. von einem mindestens drei Meter breiten Streifen mit naturnah gestaltetem Stauden- und Heckenbewuchs aus einheimischen Arten flankiert werden.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält folgende Festsetzung: <i>„Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten oder bodennah durchlässig für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel sein.“</i> Die Festsetzungen stellen eine Durchlässigkeit für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel in Bodennähe sicher und ermöglichen gleichzeitig eine Schafbeweidung, ohne dass ein zusätzlicher Weidezaun zum Zusammenhalten der Herde aufgestellt werden muss. Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen F1 + F2 (3 m Tiefe) sind Anpflanzungen in Form einer niedrigen Hecke oder einer Saumvegetation vorzunehmen.</p>
<p>A.15.5.3 Belassen von Brachflächen/ Entwicklung von Saumstrukturen innerhalb des Zaunes auf den Restflächen (Auszäunen bei Beweidung, Verhinderung der Gehölzsukzession durch Mahd mit Abräumen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung zur Anlage von Altgrasstreifen, des Weiteren ist auf den Grünflächen F2 und F3 die Entwicklung von</p>



nach Bedarf, max. 30% der Fläche/Jahr) → hochwertige Ergänzung zu Hecke und Magerwiese als Rückzugs- und Fortpflanzungshabitat	extensiv genutzten Saumstreifen / Saumvegetation mittlerer Standorte vorgesehen.
A.15.5.4 Für sehr wichtig halten wir die Einbringung von punktuellen und linearen Strukturelementen in den Saumstreifen wie Stein- und Sandhaufen, Totholzhaufen	Dies wird nicht berücksichtigt. Durch das Vorhaben werden keine Habitate von Reptilien beeinträchtigt. Eine verpflichtende Anlage von Sonderstrukturen ist daher nicht zu begründen. Das im Rahmen von Heckenrückschnitten anfallende Holz kann jedoch auf der Fläche F2 und F3 zu Totholzhaufen aufgeschichtet werden.
A.15.5.5 Wege als Gras- oder Sandwege bauen (→ Wildbienen)	Dies wird berücksichtigt. Die Festsetzung zu wasserdurchlässigen Belägen wird wie folgt angepasst: <i>„Pkw-Stellplatzflächen und sonstige befestigte Freiflächen sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,4$) herzustellen, z. B. als Gras, Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrasen. Die Pflegewege sind als Gras- oder Sandweg anzulegen.“</i>
A.15.5.6 Verzicht auf oder Abrückung der südlichen Modulreihe und Pflanzung einer struktur- und artenreichen Blühhecke als Eingrünung (Landschaftsbild), alternativ Benjes-Hecke	Dies wird nicht berücksichtigt. Auf der Fläche F2 ist ein Saumstreifen / Blühstreifen zu entwickeln, eine Hecke ist jedoch aufgrund des damit verbundenen Schattenwurfs nicht vorgesehen.
A.15.5.7 Pflanzungen auf der Anlage und um die Anlage dürfen ausschließlich mit zertifiziertem Pflanzgut einheimischer Stauden, Sträucher und Bäume erfolgen. Dasselbe gilt für sämtliche Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.	Dies wird berücksichtigt. Nach den Festsetzungen sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze bzw. einheimische Saatgutmischungen zulässig.
A.15.5.8 Anbringen und dauerhafte Pflege von Nisthilfen für Höhlen und Halbhöhlenbrüter sowie für Wildbienen an den Modulen und deren Umfeld	Dies wird nicht berücksichtigt. Durch das Vorhaben werden keine Habitate von Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern oder Wildbienen beeinträchtigt. Eine verpflichtende Anbringung von Nisthilfen ist daher nicht zu begründen.
A.15.5.9 Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer ist in der Genehmigung festzulegen. Es muss unveränderlich festgeschrieben werden, dass das überplante Gelände nie für eine andere bauliche Nutzung geöffnet wird.	Dies wird berücksichtigt. Die nachfolgende Festsetzung wird nach § 9 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>„Nach Nutzungsaufgabe des Solarparks ist die Fläche in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wieder zu überführen und ohne Bewirtschaftungsaufgaben der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung zu stellen.“</i>



A.15.6	Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Dies wird berücksichtigt. Der BUND wird weiterhin beteiligt.
--------	--	---

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (Schreiben vom 06.08.2020) – keine weitere Beteiligung
B.2	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 – 54.4 (Schreiben vom 10.08.2020)
B.3	Vodafone BW GmbH / unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 11.08.2020)
B.4	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 24.08.2020) – keine weitere Beteiligung
B.5	Stadt Donaueschingen – Abwasserbeseitigung / Amt Tiefbau (Schreiben vom 14.08.2020)
B.6	Stadt Donaueschingen – Wasserwerk (Schreiben vom 14.08.2020)
B.7	Stadt Geisingen (Schreiben vom 07.08.2020)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.